

IHK-Steuerinfo

Juni 2002

Redaktionsbeirat:

Ass. Bettina Bethge, Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Kligen,
Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.- Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Eckart Suhrcke, Dr.
Matthias Winter

In dieser Ausgabe:

Einzelheiten zur Steuerschätzung und Ergebnisse Mai 2002	2
Altfahrzeug-Gesetz : Änderungen bei der Passivierung von Rückstellungen	5
Wann liegt eine „wesentliche“ Beteiligung vor?	7
Elektronisches Fahrtenbuch: Wann liegt Ordnungsmäßigkeit vor?	9
Offener Steuernummerausweis in der Rechnung und Einschränkung der Auskunftserteilung.	11
Vorsicht bei Endrechnungen und bereits erfolgten Abschlagzahlungen!	12
Neue Reisekostenabrechnungen 2002: DIHK-Broschüre hilft weiter	13
Einspruch und Klage im Steuerrecht.....	14
Wirtschaftsprüfer-Kompodium erleichtert Einstieg in das Wirtschaftsrecht	15

Einzelheiten zur Steuerschätzung und Ergebnisse Mai 2002

Hintergrundinfo:

Seit 1955 kommt zweimal im Jahr der „Arbeitskreis Steuerschätzungen“ (AKS) zusammen. Er setzt sich zusammen aus dem Bundesfinanzministerium, den 16 Länderfinanzministerien, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, dem Statistischen Bundesamt, der Bundesbank, dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den Wirtschaftsforschungsinstituten HWWA, ifo, IfW, IWH, RWI und DIW.

Bei der alljährlichen Zusammenkunft im Mai wird das Steueraufkommen für die kommenden fünf Jahre geschätzt. Beim zweiten Treffen im November wird diese Schätzung für das laufende und das darauf folgende Jahr überprüft. Die Prognosen des AKS sind die Grundlage für den Haushaltsentwurf und die mittelfristige Finanzplanung, haben also erhebliche Bedeutung. Ziel bei der Gründung des AKS 1955 war es deswegen, die Schätzungen durch den Einbezug unabhängiger Experten von tagespolitischen Einflüssen frei zu halten.

Das Verfahren ist wie folgt:

Die Mitglieder des AKS erarbeiten im Vorfeld der Sitzung eigene Schätzvorschläge für alle Einzelsteuern, die vom BMF synoptisch zusammengefasst und den Teilnehmern als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Bei der Sitzung werden die Vorschläge für jede einzelne Steuerart solange diskutiert, bis man sich auf einen von allen mitgetragenen Vorschlag geeinigt hat.

Die Schätzungen basieren grundsätzlich auf den Annahmen der Bundesregierung über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, womit schon eine der beiden Hauptfehlerquellen für die Schätzung benannt wäre: Da der Indikator „Wirtschaftswachstum“ in der politischen Diskussion exponierte Bedeutung hat, ist die Gefahr zu positiver Annahmen über seine Entwicklung und in der Folge der Überschätzung des Steueraufkommens hoch.

Die andere Hauptfehlerquelle sind die in immer größerer Zahl und immer schnellerer Abfolge vorgenommener Steuerrechtsänderungen. Da sie ihre tatsächliche Wirkung wegen des Veranlagungsverfahrens i.d.R. erst mit zeitlicher Verzögerung entfalten und darüber hinaus ihre Auswirkungen auf das Verhalten der Steuerzahler (Ausweichreaktionen etc.) nicht belastbar modelliert werden können, hat sich das Prognoserisiko durch die inflationäre Steuergesetzgebung deutlich erhöht.

Ergebnisse der Sitzung des AKS vom 14. bis 16. Mai 2002 in Weilburg

Im Vergleich zur Schätzung vom November 2001 sinkt das gesamte Steueraufkommen des Jahres 2002 gegenüber dem Vorjahr um 7,7 Mrd. € auf 454,8 Mrd. €. Den Löwenanteil des Aufkommens haben mit 4,2 Mrd. € die Länder zu verkraften. Folgerichtig haben mittlerweile fast alle Länderfinanzminister für ihre laufenden Haushalte Haushaltssperren verhängt.

Für das Jahr 2003 fehlen allein dem Bund 7,1 Mrd. € verglichen mit den Ergebnissen der Schätzung vom Mai 2001. Dadurch wird der Bundeshaushalt 2003, der eine deutliche Senkung der

Neuverschuldung um 5,6 Mrd. € auf dem Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2006 vorsah, zu einer schwierigen Aufgabe für den Bundesfinanzminister. Insgesamt sollen die Steuereinnahmen im Jahr 2003 um 17,5 Mrd. € niedriger ausfallen, als noch im Mai 2001 geschätzt. Im Jahr 2004 beträgt die Abweichung zur Vorjahresschätzung 17,7 Mrd. €, im Jahr 2005 sind es 18,7 Mrd. €

Wegen der aktuellen Diskussion über die Finanznot der Kommunen von besonderem Interesse ist die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens. Nach dem Einbruch des Jahres 2001 wird für das Jahr 2002 mit einer moderaten Zunahme um rund 300 Mio. € auf 24,85 Mrd. € gerechnet. Im Finanzplanungszeitraum bis 2006 soll das Bruttoaufkommen aus der Gewerbesteuer kontinuierlich ansteigen, um im Jahr 2006 einen Wert von 29,3 Mrd. € zu erreichen. Gegenüber der November-Schätzung für das Jahr 2002 ist das eine weitere Korrektur nach unten um 2,2%. Die Werte für den Finanzplanungszeitraum bewegen sich im Schnitt um 19% unter den im Mai 2001 geschätzten Werten. Da die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens als Folge des Steuersenkungsgesetzes 2000 damit offensichtlich erheblich überschätzt wurde, ist die Forderung der Kommunen, die im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz vorgenommene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage rückgängig zu machen, berechtigt.

Vergleich der Schätzungen des Gewerbesteueraufkommens in Mio. €

Steuerschätzung	2002	2003	2004	2005
Mai 2001	29.603,8	31.597,8	33.182,8	35.279,1
November 2001	25.400			
Mai 2002	24.850	26.050	27.025	27.960
Abweichung Mai 02 ggü. Nov 01 in Mio. €	-550	-	-	-
Abweichung Mai 02 ggü. Nov 01 in vH	-2,2	-	-	-
Abweichung Mai 02 ggü. Mai 01 in Mio. €	-4.753,8	-5.547,8	-6.157,8	-7.319,1
Abweichung Mai 02 ggü. Mai 01 in vH	-16,1	-17,6	-18,6	-20,7

Quelle: BMF, eigene Berechnungen

Ebenfalls im Blickpunkt des Interesses: Das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer. Nach dem spektakulären Ergebnis des Jahres 2001, in dem es sogar zu einem negativen Aufkommen (also Netto-Erstattungen) kam, ist die Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens Thema im Wahlkampf geworden.

Die Steuerschätzer erwarten für das laufende Jahr eine deutliche Erholung des Aufkommens auf 7,9 Mrd. €. In den Folgejahren soll es kontinuierlich ansteigen, um im Jahr 2006 einen Wert von 18,425 Mrd. € zu erreichen.

Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens in Mio. €

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
23.574,8	-425,6	7.900	12.500	15.100	16.800	18.425

Quelle: BMF

Damit läge man vom Aufkommen zwar immer noch unter den 23,6 Mrd. € aus dem Jahr 2000 – dem letzten vor den Auswirkungen des Systemwechsels bei der Körperschaftsteuer durch das Steuersenkungsgesetz. Dass es sich trotzdem eindeutig um eine Normalisierung der Aufkommensentwicklung handelt wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die 18,425 Mrd. € ausschließlich aus der Definitivbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaften entstehen. Der weitere steuerliche Zugriff nach dem Halbeinkünfteverfahren vollzieht sich über die Einkommensteuer und spiegelt sich deshalb in den Aufkommenszahlen der Körperschaftsteuer nicht wider.

Die Ergebnisse der neuesten Steuerschätzung bestätigen daher die Auffassung der Wirtschaftsverbände: Der Einbruch des Körperschaftsteueraufkommens lag neben konjunkturellen Gründen vor allem in zeitlich begrenzten Sondereffekten im Zuge der Systemumstellung vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. Der Vorwurf, die Kapitalgesellschaften würden auf Dauer keine Steuern mehr zahlen mag als Wahlkampfmunition dienen, ist in der Sache jedoch unzutreffend!
(vK)

Altfahrzeug-Gesetz : Änderungen bei der Passivierung von Rückstellungen

Nach der Verabschiedung durch den Bundestag am 26.04.2002 hat nunmehr auch der Bundesrat in seiner Sitzung vom 31.05.2002 dem „Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen“ (AltfahrzeugG) zugestimmt. Damit kann die Regelung zum 01.07.2002 in Kraft treten. Das Gesetz war seit Veröffentlichung des Referentenentwurfes durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 10.08.2001 Gegenstand einer langanhaltenden, kontroversen Diskussion – da nicht nur umwelt- und abfallrechtliche Vorgaben getroffen, sondern direkt handelsrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierungsgrundsätze berührt werden. Wir berichteten bereits ausführlich in unseren „Steuerinfo“-Ausgaben November 2001 und Januar 2002.

An dieser Stelle ein kurzer Überblick über die künftige handels- und steuerrechtliche Bilanzierung:

Rücknahmepflichten:

Hersteller von Fahrzeugen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 01.07.2002) in den Verkehr gebracht werden (sog. „Neufahrzeuge“), sind ab diesem Zeitpunkt zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet. Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht wurden (sog. „Altfahrzeuge“) müssen ab dem 01.01.2007 unentgeltlich zurückgenommen werden (§ 3 Abs. 1 S.1+2 i.V.m. § 8 Abs. 2 AltautoVo i.d.F. des AltfahrzeugG).

handelsrechtliche Bilanzierung (Art. 1 AltfahrzeugG):

Für gesetzlich auferlegte Rücknahmepflichten (jedweder Art) sind Rückstellungen gem. § 249 Abs. 1 S.1 HGB zu bilden.

Die Höhe des Wertansatzes bestimmt sich nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB: die Rücknahmekosten sind sofort in voller Höhe (und nicht ratierlich) zu passivieren. Eine Abzinsung findet nicht statt.

Die erstmalig auf den 31.12.2002 durchzuführende - volle - Passivierung in Bezug auf den gesamten rücknahmepflichtigen Altfahrzeugbestand würde bei den betroffenen KFZ-Herstellern zu einer eklatanten Ergebnisbelastung führen. Um diese zu vermeiden, erlaubt der neueingefügte Art. 53 Abs. 2 EG-HGB (i.d.F. d. Art. 1 AltfahrzeugG) den Ansatz einer Bilanzierungshilfe, die im Ergebnis eine ratierlichen Ansammlung der Rückstellungen bis zum 01.01.2007 ermöglicht.

steuerrechtliche Bilanzierung (Art 2 AltfahrzeugG):

Gesetzlich auferlegte Rücknahmepflichten sind aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (5 Abs. 1 S. 1 EstG) auch in der Steuerbilanz zu passivieren.

Der Wertansatz hinsichtlich der sog. „Altfahrzeuge“ berechnet sich durch die – bis zum Rücknahmezeitpunkt (01.01.2007) – ratierliche Ansammlung der künftigen Rücknahmekosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe d S. 2 EstG i.d.F. d. AltfahrzeugG). Die Rücknahmekosten für die ab dem 01.07.2002 (sog. Neufahrzeuge“) in Verkehr gebrachten Fahrzeuge sind sofort – und nicht ratierlich – in die Bilanz einzustellen. Allerdings sind diese Beträge

bis zum Zeitpunkt der – jeweiligen - voraussichtlichen Rücknahme mit einem Satz i.H.v. 5,5 % abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e S. 2 EstG).

Das nunmehr verabschiedete Gesetz trägt im Wesentlichen den von dem DIHK vorgetragenen Bedenken Rechnung. Die im Referentenentwurf vom 10.08.2001 und im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 05.12.2001 enthaltenen Bilanzierungsregeln hätten zu einer eklatanten und sachlich nicht zu rechtfertigenden Einschränkung der Rückstellungsbildung geführt. Grundlegende Prinzipien der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegung wären ansonsten – für sämtliche Rückstellungen – verletzt worden. (Vo)

Wann liegt eine „wesentliche“ Beteiligung vor?

Die Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Voraussetzung ist hierfür, dass der Beteiligungsveräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre in bestimmter prozentualer Höhe an der Gesellschaft beteiligt war.

Praxisstipp:

Auf den Umfang der Beteiligung kommt es nur dann nicht an, wenn innerhalb der Spekulationsfrist die Beteiligung veräußert wird.

Die Beteiligungsgrenze hat in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren. Die sog. Wesentlichkeitsgrenze wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ab dem 1. Januar 1999 von bisher „mehr als 25 Prozent“ auf dann geltende „mindestens 10 Prozent“ herabgesetzt. Durch das Steuersatzsenkungsgesetz erfolgte eine weitere Reduzierung auf eine Beteiligungshöhe von „mindestens 1 Prozent“. Diese neue Beteiligungsgrenze ist erstmals auf Veräußerungen von Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn diese ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr hat.

Fraglich sind die Rechtsfolgen, wenn der Beteiligungsveräußerer zwar innerhalb der letzten fünf Jahre an der Gesellschaft beteiligt war, im Veräußerungsjahr nicht die jeweils maßgebende Beteiligungsgrenze erreicht aber die im Veräußerungsjahr geltende Beteiligungsgrenze im zurückliegenden Fünf-Jahres-Zeitraum überschritten hat.

Beispiel:

A hält seine Beteiligung an der B-GmbH im Privatvermögen. Im Dezember 1998 veräußert A von seinem 24%-igen Anteil 15 Prozent. Die weiteren 9 Prozent der Beteiligung an der B-GmbH werden im Jahr 2001 veräußert. Aus den Veräußerungen erzielt A jeweils einen Gewinn. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Lösung:

Der Gewinn aus der Beteiligungsveräußerung in 1998 ist einkommensteuerfrei, da die Grenze der wesentlichen Beteiligung nicht überschritten ist. Eine wesentliche Beteiligung liegt nach der für dieses Veranlagungsjahr geltenden Rechtslage vor, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Beteiligungsveräußerung eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 25 Prozent erreicht wird. Eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent liegt nicht vor.

Mit der Beteiligungsveräußerung in 2001 stellt sich die Frage, ob eine wesentliche Beteiligung vorliegt. In 1999 bis 2001 beträgt die Beteiligung 9 Prozent. Nach dem Gesetzeswortlaut ist aber auf die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre abzustellen. In 1998 war A zu 24 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Die Finanzverwaltung sieht für die gesamte Fünfjahresfrist die Beteiligungsgrenze als maßgebend an, die im Veräußerungsjahr gilt. A war in 1998 zu 24 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Dies hat bei der Beteiligungsveräußerung in

2001 zur Folge, dass eine wesentliche Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre angenommen wird und der Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig ist. Gegen diese Auffassung hat sich nunmehr das FG Baden-Württemberg mit Urteil vom 19. März 2002 (1 K 63/00, Revision eingelegt, Aktenzeichen des BFH: VIII R 25/02) gewandt.

Die Finanzrichter entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre – verfassungskonform – für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der jeweils geltenden Beteiligungsgrenze des § 17 Abs. 1 EStG zu bestimmen ist. Die Rückbeziehung auf die Beteiligungsverhältnisse der letzten fünf Jahre wirkt auf abgeschlossene Veranlagungsjahre zurück. Eine Rückbeziehung einer niedrigeren Beteiligungsgrenze auf Jahre, in denen eine höhere Beteiligungsgrenze galt, sei als verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung anzusehen. Die nachträgliche Herabsetzung der Beteiligungsgrenze änderte somit die Rechtsfolgenlage. Wer in der Vergangenheit darauf geachtet hat, keine wesentliche Beteiligung zu halten, wird mit seinem Vertrauen auf eine schon für abgeschlossene Veranlagungszeiträume geltenden Rechtslage enttäuscht. Unter Beachtung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbotes bestimmen die Finanzrichter die „wesentliche Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre“ für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der für diesen geltenden Beteiligungsgrenze. Nur so sei gewährleistet, dass sich die einkommensteuerliche Qualifikation der wesentlichen Beteiligung für abgeschlossene Veranlagungsjahre nicht nachträglich belastend verändert.

Beratungstipp

Gegen das Urteil des FG Baden-Württemberg (a.a.O.) wurde Revision eingelegt. Da die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt, sollte gegen betroffene Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Eine Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich des strittigen Steuerbetrags dürfte in Betracht kommen, da ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einkommensteuerbescheides wegen der Erfassung eines Veräußerungsgewinnes bestehen (§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO). Das Urteil kann sich in den Fällen, in denen ein Verlust aus einer Beteiligungsveräußerung erzielt wird, auch nachteilig auswirken.

Fundstellen:

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 2002, 1 K 63/00 – Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 25/02, EFG 2002, S. 701

Weitergehend zum zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung durch das Steuersatzsenkungsgesetz: vgl. H 140 Abs. 9 „Zeitlicher Anwendungsbereich“ EStH. (Se)

Elektronisches Fahrtenbuch: Wann liegt Ordnungsmäßigkeit vor?

Ein mit PC geführtes Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenat Freiburg, mit Urteil vom 27. Februar 2002.

Die private Nutzung eines Kfz ist für jeden Kalendermonat grundsätzlich mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen (sog. 1-Prozent-Methode).

Praxistipp:

Nutzt ein Unternehmer das zum Betriebsvermögen rechnende Fahrzeug auch für private Zwecke, kommt auch die 1-Prozent-Methode regelmäßig zur Anwendung. Der Entnahmewert ermittelt sich nach dem ursprünglichen Bruttolistenpreis. Die Umsatzsteuer ist nicht abzuziehen, so das FG Nürnberg mit Urteil vom 12. Oktober 2001 (VII 131/98, Revision eingelegt, Az. des BFH: X R 70/01, DStRE 2002, S. 671).

Die Privatnutzung kann abweichend hiervon mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kfz insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Beleg und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Praxistipp:

Höchstrichterlich ist bislang noch nicht geklärt, ob ein Fahrtenbuch fortlaufend und zeitnah geführt werden muss. Die Finanzverwaltung verlangt zumindest eine „laufende“ Führung des Fahrtenbuches. Das Finanzgericht hat sich in diesem Urteilsfall mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein unter Zuhilfenahme eines PCs erstelltes Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist. Ein elektronisches Fahrtenbuch wird danach nur dann anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Nachträgliche Änderungen müssen technisch ausgeschlossen sein, zumindest aber dokumentiert werden. Hiermit soll erreicht werden, dass eine (nicht überprüfbare) nachträgliche Änderung verhindert wird. Denn ansonsten hätte es der Steuerpflichtige selbst in der Hand, das Jahresergebnis seiner PC-Eingaben – anders als bei einem z.B. handschriftlich geführten Fahrtenbuch – nachträglich spurlos zu ändern.

Praxisstipp:

Das Urteil macht die einschränkende Haltung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte deutlich. Faktisch wird gefordert, ein manuelles (handschriftliches) Fahrtenbuch zu führen. Ob dies vor einer nachträglichen Änderung sicherer ist als ein elektronisches Fahrtenbuch, darf allerdings bezweifelt werden. Wird ein Fahrtenbuch bislang elektronisch, z.B. im Excel-Programm geführt, birgt dies offensichtlich die große Gefahr, dass es nachträglich als nicht ordnungsgemäß angesehen wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine nachträgliche Änderung ausgeschlossen ist. Wird nach der Eintragung in das elektronische Fahrtenbuch für jeden Kalendertag eine Dateisicherung vorgenommen und kann

diese vorgelegt werden, dürfte die Finanzverwaltung bzw. die Finanzgerichtsbarkeit ebenfalls einen Ausschluss der nachträglichen Änderung annehmen.

Fundstelle:

Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenat Freiburg, Urteil vom 27. Februar 2002, 2 K 235/00, rechtskräftig, EFG 2002, S. 667

(Se).

Offener Steuernummerausweis in der Rechnung und Einschränkung der Auskunftserteilung

Die OFD Hamburg hat sich mit Verfügung vom 18. April 2002 zur Frage telefonischen Auskünfte unter Angabe der Steuernummer des Steuerpflichtigen geäußert. Bislang konnte davon ausgegangen werden, dass die Steuernummer aufgrund des Steuergeheimnisses nur dem Steuerpflichtigen selbst oder dessen steuerlichem Vertreter bekannt war.

Nachdem durch die Aufnahme der Steuernummer in Freistellungsbescheinigungen und ab 1. Juli 2002 in Rechnungen die Steuernummer enthalten und diese auch Dritten bekannt ist, wird die Angabe der Steuernummer nicht mehr als ausreichend für die telefonische Auskunftserteilung angesehen. Vielmehr soll der Anrufer durch weitere Angaben glaubhaft machen, dass er tatsächlich befugt ist, telefonische Auskünfte zu erhalten. Welche zusätzlichen Angaben verlangt werden, entscheidet das Finanzamt im jeweiligen Einzelfall.

Damit soll verhindert werden, dass unter Angabe der Steuernummer Auskünfte über geschützte Verhältnisse des jeweiligen Steuerpflichtigen eingeholt werden.

Fundstelle:

OFD Hamburg, Verfügung vom 18. April 2002, S 0130-41/02-St 411, DStR 2002, S. 957 (Se).

Vorsicht bei Endrechnungen und bereits erfolgten Abschlagzahlungen!

Häufig kommt es vor, dass bereits vor (vollständig) erbrachter Leistung vom Kunden Abschlagszahlungen verlangt werden. Auch diese Zahlungen unterliegen seitens des leistenden Unternehmer bereits der Steuerpflicht und auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung dem Vorsteuerabzug beim Kunden. Werden diese bereits getätigten Zahlungen bei der Endrechnung nicht abgesetzt, schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in voller Höhe, während dem Kunden selbstverständlich nur der Vorsteuerabzug aus der noch zu entrichtenden Restzahlung zusteht. Der BFH hat dies mit Urteil vom 11. 4 2002 - V R 26/01 - (veröffentlicht am 5.6.2002) nochmals bestätigt. Er verweist in diesem Zusammenhang zwar darauf, dass eine Unterscheidung zwischen § 14 Abs. 2 UStG und §14 Abs. 3 UStG insoweit keine Bedeutung mehr hat, als nur die geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG abziehbar ist (BFH-Urteil vom 2. April 1998 - V R 34/97 - , BFHE 185, 536, BStBl II 1998, 695) und - eine unrichtig oder zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer berichtigt werden kann, wenn der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger rückgängig gemacht worden (BFH-Urteil vom 22. März 2001 V R 11/98, BFHE 194, 528, BFH/NV 2001, 1088) oder nicht erfolgt ist. Andererseits kann nur eine wirksame Rechnungsberichtigung den leistenden Unternehmer von seinem Steuerschuldverhältnis gegenüber dem Fiskus entlasten.

Praxistipp:

Eine ordnungsgemäße Endrechnung sollte unter Berücksichtigung der unbedingten Angabe des Entgelts immer wie folgt aufgebaut sein:

	Preis	Entgelt	Umsatzsteuer
Gesamt	1.160.000	1.000.000	160.000
./. Abschlagzahlungen	580.000	500.000	80.000
Restzahlung	580.000	500.000	80.000

Nur so vermeiden Sie unangenehme Steuernachforderungen bis zu einer wirksamen Rechnungsberichtigung, die in den Jahren der Berichtigung auch noch zu ertragsteuerlichen Auswirkungen führen kann. (Win)

Neue Reisekostenabrechnungen 2002: DIHK-Broschüre hilft weiter

Um korrekt Reisekosten abzurechnen, sind zahlreiche neue Bestimmungen und Urteile der Finanzgerichte zu beachten. Berücksichtigt werden müssen beispielsweise ab dem 1. Januar 2002 neue Auslandsreisekosten. Durch die Lohnsteuer-Richtlinien sind zudem Veränderungen eingetreten, die für das Reisekostenrecht relevant sind.

Wie Sie ab dem 1. Januar 2002 die neuen Reisekostenabrechnungen rechtssicher gestalten können und welche Neuerungen Sie zu beachten haben, zeigt Ihnen praxisnah die 15. Auflage der DIHK-Broschüre „Reisekosten – Dies ist steuerlich zu erfassen“.

Die Broschüre geht dabei auch auf die folgenden bedeutsamen Praxisfragen des Reisekostenrechts ein:

- Berechnung der Dreimonatsfrist bei Dienstreisen
- Korrekte Abrechnung von Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit
- Auslandsreisekostenabrechnungen, die anhand zahlreicher Beispielfälle dargestellt werden
- Übernachtungskosten: Wann ist um einen Frühstücksanteil zu kürzen?
- Vorsteuerabzug aus Reisekosten: Welche formellen Anforderungen muss eine Rechnung erfüllen?
- Neuregelung der Entfernungspauschale und Auswirkung auf die Arbeitgeberabrechnungen.

In ABC-Form werden zudem für die Reisekostenabrechnung wesentliche Einzelaspekte systematisch dargestellt. Behandelt werden auch die Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers, die Abrechnung von PKW-Gestellungen an Arbeitnehmer sowie die Abrechnung von Bewirtungskosten einschließlich Trinkgelder, Umzugskosten und der doppelten Haushaltsführung.

Zu beziehen ist die Broschüre über den DIHK, Adenauer Allee 148, 53113 Bonn, Telefax: 0228/104-1001. Der Preis beläuft sich auf 13 Euro.

(Se).

Einspruch und Klage im Steuerrecht

Wer behält schon noch den nötigen Überblick im Steuerrecht? Wenn es aber bereits zum Rechtsbehelfsverfahren gekommen ist, können schon formelle Mängel den Erfolg gefährden. Das vorliegende Handbuch hilft, die Übersicht zu behalten und unterstützt Sie mit zahlreichen Fallbeispielen und Musterformularen für Antragstellung und Klageerhebung. Es werden sowohl das Finanzamtsverfahren nach Abgabenordnung als auch das Finanzgerichtsverfahren nach Finanzgerichtsordnung dargestellt. Der Gesamtüberblick ermöglicht die Vermeidung von häufigen Verfahrensfehlern und steigert so die Effizienz von Rechtsschutzbegehren.

Neuere Rechtsentwicklungen durch Novellierung des Revisionsrechts, Teilnahme an mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz und der Einsatz der elektronischen Signatur wurden berücksichtigt.

Einspruch und Klage im Steuerrecht von Dr. Lenhard Jesse. Verlag C.H.Beck, 2., erweiterte Auflage, 2002, XXII, 388 Seiten, in Leinen, € 49,-
ISBN 3-406-48112-4

Wirtschaftsprüfer-Kompendium erleichtert Einstieg in das Wirtschaftsrecht

Das Kompendium Band 3 enthält eine Gesamtdarstellung des für die Qualifizierung zum Wirtschaftsprüfer erforderlichen wirtschaftsrechtlichen Stoffes. Schwerpunkte bilden Kapitalgesellschaftsrecht und Zivilrecht mit praxis- und prüfungsorientierten Inhalten. Der Anhang enthält einen Fragenkatalog, Übungsvorträge, Klausurentechniken sowie methodische Hinweise zur Prüfungsvorbereitung. Für den Praktiker beantwortet es viele Fragen im ersten Zugriff.

Wirtschaftsprüfer-Kompendium (WPKom). Band 3 von Dr. jur. Michael Ehlke. Erich Schidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München, 3., neu bearb. Auflage 2001, Loseblattwerk, Grundlieferung 1/01, 896 Seiten, DIN A 5, einschl. Ordner und 3-teiligem Seitenregister, €70,-, Ergänzungen bei Bedarf. ISBN 3 503 05737 4.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Stb Michael Seifert (Se), Ass. Guido Vogt (Vo), Dr. Matthias Winter (Win)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.